



Aargauer
Landeskirchen

R 16.10.2024 MK

Zusammenarbeitsvereinbarung

zwischen

- Römisch-Katholische Landeskirche im Aargau, Postfach, Feerstrasse 8, CH-5001 Aarau
Anbieterin 1
- Reformierte Landeskirche im Aargau, Postfach, Stritengässli 10, CH-5000 Aarau
Anbieterin 2
(zusammen die Anbieterinnen) und
- Römisch-Katholische Kirche im Kanton Basel-Landschaft, Munzachstrasse 2, 4410 Liestal
Nutzerin

betreffend

Zusammenarbeit Lange Nacht der Kirchen (23. Mai 2025)

Präambel

Die Landeskirchen im Kanton Aargau führen am 23. Mai 2025 zum fünften Mal den Anlass «Lange Nacht der Kirchen» durch («Anlass»). Der Anlass wurde bereits regelmässig unter Einbindung einer Website www.langenachtderkirchen.ch erfolgreich durchgeführt. Der Kanton Aargau ist 2016 als erster Kanton der Schweiz mit dem Projekt «Lange Nacht der Kirchen» gestartet, hat den Anlass in den Jahren 2018, 2021 und 2023 mit immer mehr teilnehmenden Landeskirchen wiederholt und wird ihn im Jahr 2025 erneut durchführen. Die Anbieterinnen sind bereit, den Teilnehmerkreis des Anlasses um weitere Kantonalkirchen (wie die oben erwähnte Nutzerin) zu erweitern und ihnen das Recht zu gewähren, die von den Anbieterinnen unterhaltene Website www.langenachtderkirchen.ch zu nutzen und eigene Inhalte im Hinblick auf den Anlass darauf hochzuladen. Die Website existiert in den vier Landessprachen und ist so konzipiert, dass sie auch für künftige Durchführungen genutzt werden kann. Für die zukünftige Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen schliessen die Parteien folgende Zusammenarbeitsvereinbarung:

Leitung

Die Gesamtleitung der «Langen Nacht der Kirche» liegt bei den Anbieterinnen. Dies stellt einen einheitlichen Aussenauftritt des Anlasses sicher. Die Nutzerin anerkennt dies und spricht jede beabsichtigte Abweichung oder Änderung ihrer eigenen Inhalte/Beiträge von der Gesamtkonzeption mit den Anbieterinnen ab.

Zuständigkeiten

Die Anbieterinnen sind Hauptansprechpersonen für den Anlass. Sie erarbeiten die Grundinhalte für die Website www.langenachtderkirchen.ch, organisieren die Weiterentwicklung, und koordinieren die schweizweiten Bestellungen der Werbematerialien, liefern Vorlagen für den Werbeauftritt und bieten Hilfe bei allgemeinen Fragestellungen.

Die Nutzerin bestimmt eine Person, die zuständig ist für die Führung und die Umsetzung des Projekts in ihrem Kanton. (entweder nur in der eigenen Landeskirche oder ökumenisch gemeinsam mit der/den anderen Landeskirche/n im Kanton) Sie erhält die Möglichkeit, auf eigene Rechnung kantonsneutrales Werbematerial und Verkaufsförderungsartikel bei den Anbieterinnen zu bestellen. Zudem ist die zuständige Person der Nutzerin verantwortlich für das Hochladen ihrer regionalen Inhalte wie den Veranstaltungsorten (den sogenannten POI «Points of Interest») auf die Website www.langenachtderkirchen.ch unter dem ihr zugewiesenen Webspace (Sub-Website).

Entgelt

Für die Lizenz, die Organisation, Beratung, Koordination der Werbematerial-Bestellungen und Zustellung der Werbevorgaben inkl. Logos schuldet die Nutzerin den Anbieterinnen einen einmaligen Pauschalbeitrag von für die Durchführung 2025. Zusätzlich hat die Nutzerin das Nutzungsentgelt gemäss Nutzungsvereinbarung im Anhang 1 zu entrichten. Die Tarifübersicht über die Höhe der Pauschalbeiträge pro teilnehmende Kantonalkirche und Nutzungsentgelte sind in Anhang 3 aufgeführt. Die pauschalen Lizenzgebühren werden im Januar 2025 in Rechnung gestellt. Die Nutzungsentgelte und bestellten Werbematerialien werden nach Abschluss des Projekts in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen vollständig zu bezahlen. Die Gebühr für die Erstaufschaltung auf der Website www.langenachtderkirchen.ch ist nur von erstmals teilnehmenden Landeskirchen einmalig zu bezahlen. Sie wird ebenfalls im Januar 2025 in Rechnung gestellt.

Nutzung des «Content Hubs» durch die Kantonalkirche

Damit die Nutzerin ihre Inhalte auf der Website www.langenachtderkirchen.ch hochladen, verwalten und sichtbar machen kann, benötigt sie einen Zugang zu der von den Anbieterinnen unterhaltenen Online-Plattform «Content Hub». Zu diesem Zweck haben die Parteien eine in Anhang 1 befindliche, separate Nutzungsvereinbarung mit den Anbieterinnen abgeschlossen. Die Nutzungsvereinbarung in Anhang 1 ist integraler Bestandteil dieser Zusammenarbeitsvereinbarung.

Datenschutz

Die Nutzerin ist verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Nutzerin ist für ihre eigenen Inhalte und von in ihrem Herrschaftsbereich befindlichen personenbezogenen Daten Verantwortliche («Controller») und gewährleistet, dass sie sämtliche ihr gesetzlich auferlegten Pflichten gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) einhält. Die Anbieterinnen sind für die von der Nutzerin übermittelten personenbezogenen Daten Bearbeiterinnen («Processors») und halten die gesetzlichen Pflichten einer Datenbearbeiterin ein. Die Nutzerin hält die Anbieterinnen vollumfänglich schadlos vor gegen die Anbieterinnen erhobenen Drittansprüchen (insbesondere Schadenersatzansprüchen und/oder Bussen und insbesondere von Betroffenen und/ oder Aufsichtsbehörden erhoben) wegen einer angeblichen Verletzung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten. Die Nutzerin und die Anbieterinnen haben eine in Anhang 2 befindliche, separate Datenbearbeitungsvereinbarung unterzeichnet, die datenschutzrechtliche Aspekte noch detaillierter regelt. Sofern und soweit die Anbieterinnen punktuell Daten an Dritte weitergeben, die diese für eigene Zwecke bearbeiten, wird darauf in der Datenbearbeitungsvereinbarung gemäss Anhang 2 explizit hingewiesen (und von der Nutzerin zur Kenntnis genommen). Anhang 2 ist integraler Bestandteil dieser Zusammenarbeitsvereinbarung.

Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis am 31. Dezember 2025 in Kraft («**Vertragslaufzeit**»). In Hinblick auf die «Lange Nacht der Kirchen» 2027 und die damit verbundene Nutzung des Content Hubs kann vorliegender Vertrag verlängert oder durch einen Folgevertrag ergänzt werden.

Die Anbieterinnen können diese Vereinbarung jederzeit aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Pflichtverletzungen der Nutzerin nach Ablauf einer von den Anbieterinnen angesetzten Frist zur Behebung vor Ablauf der Vertragslaufzeit fristlos kündigen. Im Falle einer Pflichtverletzung ist der unter «Entgelt» erwähnte Pauschalbeitrag trotz Kündigung geschuldet.

Die Nutzerin kann diese Vereinbarung mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Monaten ordentlich kündigen, erstmals per 31. Dezember 2025.

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenarbeitsvereinbarung und ihrer Anhänge sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Zusammenarbeitsvereinbarung und alle ihre integralen Bestandteile unterstehen materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Zusammenarbeitsvereinbarung unterstehen der ausschliesslichen Zuständigkeit der staatlichen Gerichte der Stadt Aarau.

Aarau.....

Römisch-Katholische Landeskirche im Aargau

Reformierte Landeskirche im Aargau

.....
Pascal M. Gregor, Kirchenratspräsident

.....
Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident

Ort, Datum

Römisch-Katholische Kirche im Kanton Basel-Landschaft

Unterschrift

Vorname Name,
Funktion

- Anhang 1: Nutzungsvereinbarung
- Anhang 2: Datenbearbeitungsvereinbarung
- Anhang 3: Kostenschlüssel

Aargauer Landeskirchen
landeskirchen-ag.ch